



GZ: ABT13-178664/2021-33

Graz, am 27.10.2025

Ggst.: lt. Verteiler; Wasserversorgungsanlage Marktgemeinde
Eggersdorf bei Graz, 8063 Eggersdorf, Kirchplatz 4,
Überprüfungsverfahren, Erweiterung Brunnen Brodersdorf II +
UV-Entkeimung, Kundmachung

Kundmachung

Mit Eingabe vom 13.03.2025 hat die Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz die Bauvollendung der mit Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde Graz-Umgebung vom 04.10.2019, GZ: BHGU-118181/2015-37, wasserrechtlich bewilligten Änderung ihrer im Wasserbuch unter der PZ 6/3868 eingetragenen Wasserversorgungsanlage durch:

- Errichtung eines Brunnens (Brodersdorf II) auf dem Gst. Nr. 258/9, KG Brodersdorf inklusive einer UV-Entkeimungsanlage
- Änderung des mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung vom 27.01.2005, GZ: 3.0-30/2003, wasserrechtlich bewilligten Brunnens Brodersdorf I auf dem Gst. Nr. 258/9, KG Brodersdorf, durch den Einbau einer UV-Entkeimungsanlage,
- Sowie der Durchführung eines 3-phasigen Pumpversuches an den beiden Brunnen Brodersdorf I und II mit einer max. Fördermenge von 5 l/s in einem Zeitraum von maximal 30 Tagen

angezeigt.

Gleichzeitig wurde die nachträgliche Bewilligung der Änderungen beantragt.

Darüber hinaus wurde um die nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung für den Betrieb der Brunnenanlage Brodersdorf (Brunnen Brodersdorf I und II) auf Gst. Nr. 258/9, KG Brodersdorf, mit einer Gesamtkonsensmenge von 6,0 l/s angesucht.

Zur Überprüfung der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung wird eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Montag, den 15. Dezember 2025

mit dem Zusammentritt **im Marktgemeindeamt Eggersdorf bei Graz, Kirchplatz 4, 8063 Eggersdorf,**

um 09:00 Uhr

anberaumt.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2025
- §§ 99 Abs. 1 lit c und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

Verfahrensleiter ist Herr Mag. Raphael Sallegger

Wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist Herr Dipl.-Ing. Gisbert Kulterer

Hydrogeologischer Amtssachverständiger ist Herr Mag. Peter Reichl

Bitte beachten Sie!

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) eintreffen oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch geänderte Leitungsführungen (während der Bauzeit) werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas zum Verfahrensgegenstand der Überprüfung bereits fertiggestellter Anlagenteile vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Für den Landeshauptmann
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Raphael Sallegger
(elektronisch gefertigt)